

Die **Gemeinde Heustreu** erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich des Faschingsumzuges und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen am Samstag, 14.02.2026, entstehen können, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Zeitraum von Samstag, den 14.02.2026, von 12:00 bis 20:00 Uhr, werden für folgende öffentliche Straßen und alle an diese Straßen angrenzenden Wege und Plätze nachstehende Anordnungen getroffen:

Alte Straße
Am Blendlein
Am Hohnberg
Am Michaelsberg
Am Röthengraben
Am Salzbrunnen
Am Schäferig
Am Schmalwasser
Am Tannig
Bahnweg
Bergweg
Brunnengasse
Brückenstraße
Bühlgasse
Bühlstraße
Friedhofsweg
Friedrichsgasse
Frühlingstraße
Häuserichweg
Kellergasse
Kirchgartenweg
Krumme Gasse
Mühlstraße

Mozartstraße
Oberes Blendlein
Oberes Tannig
Poststraße
Röthenstraße
Saaleblick
Sonnenstraße
Schulweg
Streutalblick
Talstraße
Torstraße
Totengässchen
Weitstraße
Vorstraße
Wehrgasse
Wettergasse
Wetterstraße
Wiesenmühlweg
Winterleite
Zehentgässchen
Zu den Erlehnhöfen
Fahrradweg zw. Heustreu und Unsleben
(ab Einfahrt in Unsleben
Richtung Biogasanlage)

- 1.1 Die Teilnehmer am Faschingsumzug und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.2 Es ist verboten, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend den Veranstaltungsbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- 1.3 Den Besuchern des Faschingsumzuges ist es verboten, beim Betreten des Veranstaltungsbereichs alkoholische Getränke jeglicher Art und Getränke in Behältnissen aus Glas und Steingut sowie Waffen und gefährliche Gegenstände (gemäß den neuen Bestimmungen des Waffengesetzes) mit sich zu führen. Dies gilt ebenso für Personen, die sich dort bereits zu Beginn des in Nr. 1 genannten Zeitraums aufhalten.
- 1.4 Den Teilnehmern am Faschingsumzug wird das Mitbringen von alkoholischen Getränken erlaubt. Verboten ist jedoch das Mitbringen von Brantwein oder brantweinhaltigen Getränken. Die Behältnisse dürfen außerdem nicht aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge bestehen. Für die Teilnehmer gilt außerdem auch das Mitbringverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen gemäß den neuen Bestimmungen des Waffengesetzes.
- 1.5 Das Konsumieren von Cannabis ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ausdrücklich verboten. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Cannabisgesetzes.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in den Aushangkästen der Gemeinde Heustreu in Kraft.
4. Hinweise
- 4.1 Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen unter Nr. 1 zuwiderhandelt (Art. 23 LStVG).
- 4.2 Die Polizei ist berechtigt, diese Allgemeinverfügung mit den zugelassenen polizeilichen Maßnahmen und Zwangsmitteln durchzusetzen. Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können daher z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte Getränke entsorgt, oder Personen in Gewahrsam genommen werden.

Gründe:

1. Die Gemeinde Heustreu ist gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig. Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei dem in der Gemeinde Heustreu am 14.02.2026 stattfindenden Faschingsumzug (und den damit zusammenhängenden Veranstaltungen), zu dem mehrere tausend Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.
3. Um einen sicheren Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten, sind die Anordnungen unter Nr. 1 des Tenors geboten. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre muss davon ausgegangen werden, dass es auch beim diesjährigen Faschingsumzug und den damit zusammenhängenden Veranstaltungen, insbesondere unter Jugendlichen und jungen Heranwachsenden, zu ungezügelter Alkoholkonsum kommen wird. So mussten in den vergangenen Jahren bei entsprechenden Veranstaltungen regelmäßig Personen aufgrund ihres Alkoholkonsums vom Sanitätsdienst versorgt oder in Polizeigewahrsam genommen werden. Problematisch war zudem, dass viele Personen bereits größere Mengen Brantwein oder brantweinhaltige Getränke in den Veranstaltungsbereich mitbrachten und damit eine kontrollierte Abgabe durch die Veranstalter gar nicht möglich war. Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, Waffen oder gefährliche Gegenstände zur Veranstaltung mitzubringen. Dies dient dem Schutz aller Teilnehmer und der Vermeidung von Gefahren. Das Verbot zum Konsum von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände dient dem Schutz aller Gäste, insbesondere der minderjährigen Besucher, vor den gesundheitlichen Risiken des Rauchens und dem unkontrollierten Konsum von Drogen.
4. Nicht selten handelte es sich bei den in den vergangenen Jahren durch die Rettungskräfte zu versorgenden Verletzungen um Schnittwunden, welche von Glasscherben herrührten. Diese Gefahr soll durch das nun festgelegte Verbot, Behälter aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge, mitzuführen (Nr. 1.4) verhindert werden.

5. Die Anordnungen unter Nr. 1 des Tenors hat die Gemeinde Heustreu im pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erlassen. Das Interesse der Veranstalter, Teilnehmer, Besucher sowie Passanten an einem möglichst uneingeschränkten Alkoholverkauf bzw. -genuss im Veranstaltungsbereich muss demnach hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz zurückstehen.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil aufgrund der zu erwartenden großen Besucherzahl konkrete Gefahren für die in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter bestehen, wenn die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nicht eingehalten werden. Es muss daher – schon wegen des kurzen zeitlichen Abstandes zum Veranstaltungstermin – gewährleistet werden, dass selbst bei Einlegung von Rechtsmitteln die getroffenen Anordnungen zur Anwendung kommen und eingehalten werden. Demgegenüber hat das bloße Individualinteresse der Veranstalter, Teilnehmer, Besucher sowie Passanten an der Durchführung der Veranstaltungen ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Anordnungen zurückzustehen.
7. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkardstraße 26, 97082 Würzburg. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hollstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und enthält keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Heustreu, den 09.02.2026



Zimmer

1. Bürgermeister